



Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N.

c/o Stadt Buchholz
Rathausplatz 1
21244 Buchholz i. d. N.

Jugendrat Buchholz | Rathausplatz 1 | 21244 Buchholz

An den
Bürgermeister der Stadt Buchholz i. d. N.
Rathausplatz 1
21244 Buchholz

Ben Meisborn
Vorsitzender

mitglieder@jugendrat-buchholz.de
www.jugendrat-buchholz.de

Datum: 08.03.2020

Anfrage zur Radverkehrsinfrastruktur

Sehr geehrter Herr Röhse,

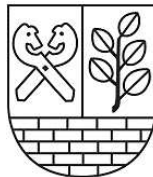
die Radverkehrsinfrastruktur in Buchholz entspricht an vielen Stellen nicht den rechtlichen Anforderungen. Eine von mir durchgeführte Datenerhebung aus dem Juli 2019 hat ergeben, dass 90,6 % der untersuchten Routenabschnitte mit einer Benutzungspflicht im Sinne von § 2 Abs. 4 Satz 2 StVO die Mindestbreiten gemäß Nr. II zu § 2 Abs. 4 Satz 2 VwV-StVO teilweise deutlich unterschreiten. Die Ergebnisse der Erhebung habe ich der Verkehrsbehörde mit Schreiben vom 23.08.2019 zur Stellungnahme vorgelegt. Herr Krohn hat zugesichert, „die jeweiligen Situationen zu überprüfen und ggfs. Abhilfe zu schaffen“.

Da die Ergebnisse der Stadtverwaltung nun ein gutes halbes Jahr vorliegen, hat der Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide beschlossen, gemäß § 3 der Satzung für den Jugendrat der Stadt Buchholz i. d. N. folgende Anfrage zu stellen:

1. Hat die Verkehrsbehörde die genannten Situationen mittlerweile gemeinsam mit der Polizeiinspektion Harburg und dem Landkreis Harburg sowie mit dem städtischen Straßenbauaustträger überprüft?
2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die in der Erhebung genannten Situationen?
3. Wurde mit der Behebung der Missstände bereits begonnen?
4. Welche Schwierigkeiten treten bei der Behebung der Missstände auf?
5. Bis wann werden alle genannten Missstände behoben sein?

Ben Meisborn

Ben Meisborn
für den Jugendrat der Stadt Buchholz in der Nordheide



Anfrage	Status:	öffentlich
	Federführung:	FB 30 - Fachdienst Verkehrsbehörde
	AZ:	30.04/MSt/cn
	Verfasser/Bearbeiter:	Herr Stelling
Radverkehrsinfrastruktur Anfrage des Jugendrates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 08.03.2020		

Die Anfrage des Jugendrates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 08.03.2020 gebe ich hiermit zur Kenntnis und beantworte diese wie folgt.

1. Hat die Verkehrsbehörde die genannten Situationen mittlerweile gemeinsam mit der Polizeiinspektion Harburg und dem Landkreis Harburg sowie mit dem städtischen Straßenbaulastträger überprüft?

Antwort:

Es wurden bereits Straßenabschnitte überprüft. Weitere Straßenabschnitte werden in den nächsten Monaten folgen. Es macht aus Sicht der Verwaltung keinen Sinn, nur kleine Abschnitte zu betrachten und zu ändern. Es sollte im Ganzen betrachtet werden, um dem Verkehrsteilnehmer ein möglichst einheitliches Bild der Verkehrsführung anzubieten. Dies ist kurzfristig nicht umzusetzen und bedarf in Teilen einer gründlichen Planung.

2. Wie bewertet die Stadtverwaltung die in der Erhebung genannten Situationen?

Antwort:

Ein Großteil der in Buchholz i.d.N. vorhandenen Straßen, Wege und Radverkehrsanlagen sind aus der Zeit vor dem Inkrafttreten der heute gültigen Vorschriften und Empfehlungen für die Planung und Erstellung von Verkehrsanlagen. Hieraus resultierend sind viele Radverkehrsanlagen heute nicht mehr zeitgemäß und müssten umgebaut oder erweitert werden. Dies ist kein Prozess, der in einer kurzen Zeitspanne umzusetzen ist. Es fehlt zum Beispiel teilweise einfach an Platz zwischen zwei privaten Grundstücksgrenzen. Es lässt sich nicht immer einfach etwas erweitern oder ausbauen. Meist muss der zur Verfügung stehende Verkehrsraum schlichtweg komplett neu verteilt werden. Hier müssen dann alle Belange der Verkehrsplanung berücksichtigt werden: Zufußgehende, Radfahrende, motorisierter Verkehr, ruhender (parkender) Verkehr, Öffentlicher Nahverkehr und nicht zuletzt Menschen mit Behinderungen. Allen Verkehrsteilnehmern soll Raum zur Verfügung gestellt werden.

Diese Veränderung wird von der Verwaltung als dynamischer Prozess gesehen. Alle Planungen die derzeit laufen und alle Planungen der Zukunft richten sich hieran aus. Zusätzlich werden sukzessive Mängel beseitigt und alle Möglichkeiten zur Verbesserung genutzt. Dies orientiert sich nicht zuletzt an finanziellen Möglichkeiten.

3. Wurde mit der Behebung der Missstände bereits begonnen?

Antwort:

Die aufgeführten Mängel wie zum Beispiel die Beschilderung der Sackgassen und der Wegeverbindung zwischen Einhornstraße wurden bereits umgesetzt.

Da in der Vergangenheit Piktogramme auf der Straße nicht den gewünschten Erfolg für den Abstand zwischen Radfahrenden und Autofahrenden zeigten, hat die Verwaltung im letzten Jahr mit leuchtend gelben Plakaten „Abstand halten“ eine Plakatserie gestartet. Diese wird nun mit weiteren Plakaten ergänzt. Für die drei im Stadtgebiet vorhandenen „Schutzstreifen“ wurden drei weitere Plakate entwickelt, die den Autofahrer aufklären soll, dass er den Schutzstreifen nach Straßenverkehrsordnung in der Regel nicht überfahren darf, nicht parken darf und sich bitte vor roten Lichtsignalanlagen ebenfalls links einzuordnen hat. Lediglich im Begegnungsfall mit LKW oder Bussen darf der Schutzstreifen kurzzeitig überfahren werden. Die Plakate sollen zu Beginn der diesjährigen Fahrradsaison aufgehängt werden.

Es folgt eine gänzliche Neuordnung des Radverkehrs auf dem Straßenzug Hamburger Straße (K13) über Kirchenstraße, Canteleu-Brücke bis Soltauer Straße (K28). Hier entsteht an der Soltauer Straße ein weiterer Gehweg auf der bisher nicht ausgebauten Seite der Fachmärkte. Auf diesem Straßenzug soll die Radwegbenutzungspflicht möglichst komplett aufgehoben werden. Gleiches gilt auch für die in der Anfrage angesprochenen Lohbergenstraße (K72) in Holm-Seppensen.

4. Welche Schwierigkeiten treten bei der Behebung der Missstände auf?

Antwort:

Ein von der Verwaltung zu lösendes Problem stellt die Straßenbaulast dar. Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Bei den hier betroffenen Kreisstraßen (K13, K28, K72) liegt die Straßenbaulast beim Landkreis Harburg.

Die Straßenbaulast umfasst grundsätzlich den Straßenraum der Fahrbahn und der baulich angelegten Radwege einschließlich gemeinsamer Geh-Radwege.

Wenn nun die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht so geändert wird, dass aus einem Radweg ein Gehweg wird, hat sich die Straßenbaulast unter Umständen auch geändert. Dies kann für die Stadt Buchholz i.d.N. weitreichende Folgen haben. In vielen Fällen wird die Straßenbaulast des nun vorhandenen Gehweges an die Stadt Buchholz i.d.N. übergehen. Damit auch die Unterhaltungspflicht, die Verkehrssicherungspflicht und ggf. Erneuerung. Dieser Übergang muss im Einzelnen durch die Straßenbaulastträger der Stadt und des Landkreises begleitet werden. Es ist somit leider nicht mit einer vermeintlich schnellen verkehrsrechtliche Anordnung und ein paar neuen Schildern getan.

5. Bis wann werden alle genannten Missstände behoben sein?

Antwort:

Die in Punkt 4. beschriebenen Maßnahmen sollen kurzfristig umgesetzt werden. Es folgen weitere Straßenzüge durch Buchholz i.d.N.

Die Mängel in Breiten von vorhandenen Radverkehrsanlagen können kurzfristig nicht beseitigt werden. Wie bereits beschrieben, ist dies ein langwieriger Prozess.

Anlage:

Anfrage des Jugendrates der Stadt Buchholz i.d.N. vom 08.03.2020